



WER WEITER **DENKT**, WIRD WEITER KOMMEN - - - - -

Aktueller Stand GAP 2023 und Maßnahmen zu Leguminosen in Sachsen und MV

Martina Rüscher, Tel: 0162 1388072

Gliederung

Einleitung

- Vorstellung GAP
- Vorstellung AUKM (MV) und AUK (Sachsen)

Betriebswirtschaftliche Betrachtung

- Auswirkungen GAP
- Betrachtung der ÖR und AUKM

Fazit

- Bewertung der Maßnahmen für den eig. Betrieb

Voraussetzungen für GAP- Zahlung

Einhalten der Konditionalität:

- Grundanforderung an Betriebsführung = GAB
- „Guter Landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand der Flächen“ = GLÖZ

Grundanforderungen an die Betriebsführung

GAB		Geltende Rechtsgrundlage
1	Wasserrahmen – Richtlinie	(RL 2000/60/EG)
2	Nitrat – Richtlinie	(RL 91/676/EWG)
3	Vogelschutz – Richtlinie	(RL 2009/147/EG)
4	FFH – Richtlinie	(RL 92/43/EWG)
5	Basisverordnung Lebensmittel- und Futtermittel- Sicherheit	(VO EG Nr. 178/2002)
6	Verwendungsverbot u.a. von Stoffen mit pharmakologischer Wirkung	(RL 96/22/EG)
7	Anwendung zugelassener PSM, Bienenschutz	(VO (EG) Nr.107/2009)
8	Pflanzenschutzmittel – Richtlinie	(RL 2009/128/EG)
9	Mindestanforderung für Schutz von Kälbern	(RL 2008/119/EG)
10	Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen	(RL 2008/120/EG)
11	Regelung über Schutz von landwirt. Nutztieren	(RL 98/58/EG)

Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand der Flächen:

GLÖZ		Besonderheiten
1	Erhaltung Dauergrünland	<ul style="list-style-type: none"> - Flächen können ohne Genehmigung umgebrochen werden - in MV: DGL Erhaltungsgesetz → Umbruchverbot DGL
2	Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren	<ul style="list-style-type: none"> - Pflug- und Umwandlungsverbot auf DGL - Keine Neuanlage von Drainagen
3	Verbot des Abbrennens von Stoppelfelder	
4	Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen	- 3 Meter zur Böschungsoberkante kein PSM und Düngemittel
5	<u>Erosionsschutz</u>	Verpflichtungen wie bisher in CCwind + CCwas.- Gebieten
6	Mindestbodenbedeckung	<ul style="list-style-type: none"> - Auf mind. 80% der Ackerfläche - Zwischen 15.11. – 15.01. → mehrjährige Kulturen, Winterung, ZF, Mulchauflage
9	Umweltsensibles DGL in Natura 2000-Gebieten	<ul style="list-style-type: none"> -Kein Pflügen/ Umwandeln von DGL in FFH- und Vogelschutzgebieten - Anzeigepflichtige Grasnarbenerneuerung (Anzeige 15 Tage vor Durchführung)

GLÖZ 7: Fruchtwechsel

→ für 2023 ausgesetzt

- Auf 33% realer Fruchtwechsel
- Auf 33% realer Fruchtwechsel oder ZF/ Untersaat (15.10. – 15.02.) + im dritten Jahr echter Fruchtwechsel
- Auf restlicher Fläche → spätestens im 3. Jahr Wechsel der Hauptkultur

Hauptkultur ist die Kultur, die sich im Zeitraum von 01.06. bis 15.07. an längsten auf der Fläche befindet“ (Quelle: Strategieplan S. 1685)

Gilt nicht für:

- Mehrjährige Kulturen, Grünfütterpflanzen, Leguminosen, Brachen
- Betrieb < 10ha Ackerland
- Zertifizierte Öko-Betriebe
- Ausnahmen: Roggen in Selbstfolge

GLÖZ 8: Mindeststilllegung von nicht-produktiven Flächen und LE an Ackerland

→ auch in 2023 auszuweisen können aber mit Getreide, Hülsenfrüchte und Ölsaaten bestellt werden

- dazu gehören auch Sölle + LE an Ackerland jedoch ohne Umrechnungsfaktor
- Mind. 4% AL Stilllegung
- aktive Begrünung oder Selbstbegrünung
- Vorbereitung und Durchführung Aussaat ab 01.09. wenn Ernte im Folgejahr

➤ **Auch Ökobetriebe sind verpflichtet!**

Auswirkung Aussetzung GLÖZ 7 (Fruchtwechsel) und GLÖZ 8 (Brache) in 2023

- Kein Anbauvergleich zwischen 2022 und 2023
- Kein Zwischenfruchtanbau für Mais nach Mais notwendig (22/23)
- Wechsel wird im 3. Jahr (in 2024) plausibilisiert
- Kein Bracheverpflichtung von 4 % in 2023 → Außer wenn Brache/Honigbrache von 2021+ 2022 umgebrochen wurde

Agrar-, Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen

134 €/ha Junglandwirteprämie
(max. 120ha)

Gekoppelte Tierprämie:
35 €/Tier* Mutterschaf und -ziege
78 €/Tier* Mutterkuh

Eco-Schemes

Umverteilungsprämie
69 €/ha* Hektar 1 - 40
45 €/ha* Hektar 41 - 60

156 €/ha* Einkommensgrundstützung

2. Säule

1. Säule

*Fördersatz für 2023

Junglandwirte-Prämie

- Prämiensatz: 134 €/ha für 120 ha
- Neu: Fachliche Eignung
- Aktuell laufende Förderungen werden für Restzeit (ohne Anforderung an Ausbildung) ab 2023 ebenfalls auf 134 €/ha angehoben
- Spätestens 5 Jahre nach Betriebsübernahme!

Eco-Schemes (Öko-Regelungen): einjähriger Verpflichtungszeitraum

Antragsjahr 2023

		Prämie	Bemerkung
ÖR 1a	Freiwillige Aufstockung der Brache	1%: 1.300 €/ha 1-2%: 500 €/ha 2-5%: 300 €/ha	Mindestgröße 0,1ha Ökobetriebe: bekommen keine Öko-Prämie für diese Flächen
ÖR 1b	Blühflächen /-streifen auf Stilllegung	150 €/ha	Nur für zusätzliche Stilllegung ÖR1a Flächen max. 1ha, Streifen min. 20m max. 30m breit
ÖR 1c	Blühflächen /-streifen auf Dauerkulturen	150 €/ha	Keine Begrenzung der Größe
ÖR 1d	Altgrassteifen/-flächen	1%: 900 €/ha 1-2%: 400 €/ha 2-5%: 200 €/ha	Mindestumfang max. 20% der Einzelflächen und min. 1% max. 6 % des förderfähigen DGL

Eco-Schemes: einjähriger Verpflichtungszeitraum

Antragsjahr 2023

		Prämie	Bemerkung
ÖR 2	Vielfältige Kulturen	45 €/ha	Min. 5 Kulturen von 10-30%; max. 66% Getreide; min. 10 Leguminosen
ÖR 3	Agroforst	60 €/ha	Förderung der Unterhaltung bezogen auf Forststreifen
ÖR 4	Extensivierung gesamtes DGL	115 €/ha	Gesamtbetriebliche Maßnahme 0,3 – 1,4 RGV/ha förderfähiges DGL
ÖR 5	Extensive Bewirtschaftung von DGL (Kennarten)	240 €/ha	Mind. 4 Kennarten aus Länderliste (vom LUNG erstellt)
ÖR 6	Verzicht auf PSM - Getreide,... - Ackerfutter	130 €/ha 50 €/ha	Sommergetreide, Mais, Leguminosen,... → Kein PSM-Einsatz von 01.01.-31.08.
ÖR 7	Natura-2000-Gebiete	40 €/ha	FFH- und Vogelschutzgebiete

Interessante Programme für den Leguminosenanbau

ÖR 2: Vielfältige Kulturen im Ackerbau

- **45 €/ha**

Förderverpflichtungen:

- mind. 5 verschiedene Hauptfruchtarten
- Jede Hauptfrucht mind. 10 % und max. 30 %
- Leguminosen mind. 10 % (groß- oder kleinkörnige Leguminosen)
- Max. 66% Getreide (Vorsicht: NC 411 ist in Bundesnutzcodeliste als Getreide gelistet!)
- Vorgaben zwischen 01.06. bis 15.07. erfüllen

ÖR 6: Verzicht auf chemischen Pflanzenschutz

- **Stufe 1: 130 €/ha**
- **Stufe 2: 50 €/ ha**

Förderverpflichtungen:

- Stufe 1: Sommergetreide, Mais; Leguminosen (mit Gemenge, ohne Ackerfutter), Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte
→ Kein Einsatz von PSM vom 01.01. bis 31.08. des Antragjahres
- Stufe 2: Grünfütterpflanzen, Leguminosen als Ackerfutter
→ Kein Einsatz PSM von 01.01. bis 15.11.
→ Wenn Ernte vor 15.11. dann verkürzt sich der Zeitraum, aber frühestens 31.08.

Übersicht AUKM Sachsen:

Wasserqualität	Biodiversität		Bodenschutz
<p>AL 1 Gewässer- und bodenschonende Begrünung von Ackerflächen 299 EUR/ha</p>	<p>AL 5a Selbstbegrünte einjährige Brache auf Ackerland 114 EUR/ha</p>	<p>AL 7 Artenreicher Ackerrandstreifen 686 EUR/ha</p>	<p>AL 3 Umweltgerechte Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus 199 EUR/ha 154 EUR/ha i.V.m. ÖR2</p>
<p>AL 2 Verzicht auf Kulturen mit hohen N-Rückständen nach der Ernte 69 EUR/ha</p>	<p>AL 5b Selbstbegrünte mehrjährige Brache auf Ackerland 540 EUR/ha 48 EUR/ha i.V.m. ÖR1a</p>	<p>AL 8 Kleinteilige Ackerbewirtschaftung 122 EUR/ha</p>	<p>Genetische Ressourcen</p>
<p>AL 4 Extensivierung der Ackernutzung in Überflutungsaue 241 EUR/ha</p>	<p>AL 5c Mehrjährige Blühfläche 713 EUR/ha 221 EUR/ha i.V.m. ÖR1a</p>	<p>AL 9 Insektenschonende Ackerbewirtschaftung in speziellen Gebieten 270 EUR/ha</p>	<p>AL 11 In situ Erhalt seltener Kulturen 120 EUR/ha</p>
<p>AL 12 Schwarzbrachestreifen am Feldrand 677 EUR/ha</p>	<p>AL 6a Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreife Äcker 631 EUR/ha</p>	<p>AL 10 Faunaschonende Mahd auf Ackerland 131 EUR/ha</p>	<p>Wald</p>
<p>AL 13 Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation 3.336 EUR/ha</p>	<p>AL 6b Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für Vögel der Feldflur 661 EUR/ha</p>	<p>AL 15 Überwinternde Stoppel 100 EUR/ha</p>	<p>AL 14 Entwicklung standortgerechter und klimaresilienter Mischwälder auf vormals als Ackerland genutzten Flächen nach Erstaufforstung 1.935 EUR/ha</p>

Übersicht AUKM MV:

Förderprogramm Nr.	Bezeichnung
	Klimaschutz
530	Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland
531	Moorschonende Stauhaltung
535	Anbau von Paludikulturen
	Gewässerschutz
521	Gewässerschutzstreifen
527	Umweltschonender Obst- und Gemüsebau
	Bodenschutz
532	Erosionsschutzflächen
533	Strip-Till- oder Direktsaatverfahren
520	Vielfältige Kulturen im Ackerbau
	Biodiversität
525	Extensive Dauergrünlandbewirtschaftung
526	Naturschutzgerechte Dauergrünlandbewirtschaftung
523	Getreide mit doppeltem Reihenabstand
522	Mehrjährige Blühflächen
524	Pufferstreifen an gesetzlich geschützten Biotopen, Alleen und Waldrändern
	Ökologisch/biologischer Landbau
528	Einführung und Beibehaltung des ökologisch/biologischen Landbaus
	Natura 2000
534	Natura 2000 – Maiantrag 2023
	Erschwernisausgleich PSM – Maiantrag 2023

AL 3 -Umweltschonende Produktionsverfahren des Ackerfutter-und Leguminosenanbaus

- 199 €/ ha
- In Kombination ÖR 2: 154 €/ha

Förderverpflichtungen:

- Mindestgröße 0,3 ha
- Jährlicher Anbau von Ackerfutterpflanzen (Reinsaat von Leguminosen, in Mischung mit Gräsern o. Futterpflanzen) oder Körnerleguminosen
- Kein Einsatz PSM und N-Düngemittel

**→ Betriebe müssen auch in 2023 an GLÖZ 7
(Fruchtwechsel) teilnehmen!**

FP 520: Vielfältige Kulturen

- **60 €/ha (FP 520)**

Förderverpflichtungen:

- Mindestgröße 0,1ha
- 5 Kulturen, max. 30 % je Kultur, min. 10% je Kultur
- Max. 66% Getreide
- mind. 10 % großkörnige Leguminosen

→ Betriebe müssen auch in 2023 an GLÖZ 7 (Fruchtwechsel) teilnehmen!

Beispiel: Ackerbaubetrieb

- Lage: Zentral in MV
- Ca. 40 BP
- 515 ha 7 ha LE, 15 ha Blühfläche
- Anbau von: Raps, Weizen, Gerste, Erbsen, Mais,
- Bisherige AUKM: Vielfältige Kulturen (FP 500), Blühfläche (FP 502)



Quelle: Agrarheute: 05.10.2022; https://www.agrarheute.com/media/styles/bildergalerie_lg_1x/public/2022-07/new-holland-cr10-90-revelation-mahedrescher-2-47569484.webp

AKTUELLER STAND GAP 2023

	2015		2023 MV		2023 Sachsen	
	€/ha	€ Betrieb	€/ha	€ Betrieb	€/ha	€ Betrieb
Basisprämie/ Einkommensgrundstützung	170	87.550	156	80.340	156	80.340
Greening	83	42.745				
Umverteilungsprämie	4	2.000	7	3.660	7	3.660
Kosten für das Greening/Zwischenfrucht	-7	-3.375				
ÖR 1a			13	6.695	13	6.695
Vielfältige Kulturen ÖR 2			45	22.016	45	22.016
FP 520 / AL3		41905	60	29.355	154	7.931
Blühfläche	17	9000				
Prämie	356	183.200	272	143.011	236	120.642
Abzüglich Kosten Greening	349	179.825	281	143.011	236	120.642

Fazit:

- Kürzung der Grundförderung bei höheren Anforderungen
- Etwa 80-100 €/ha weniger für den Ackerbau
- Berücksichtigung GLÖZ 7 und 8 jetzt schon notwendig
- Betriebsindividuelle Auswahl der Programme nötig

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Martina Rüschi

0162 1388072

mruesch@lms-beratung.de

GLÖZ

GLÖZ 5: Erosionsschutz

- Maß zur Erosionsbegrenzung auf Landwirtschaftsflächen nach Grad der Wasser-/Winderosionsgefährdung
- Klasse Wasser 1: Kein Pflügen vom 1.12 bis 15.2; Pflügen nach Ernte der Vorfrucht nur bis Aussaat bis 1.12
- Klasse Wasser 2: Kein Pflügen vom 1.12 bis 15.2; Pflügen von 16.2 bis 30.11 nur bei unmittelbarer Aussaat zulässig; Spätestens Aussaat 30.11; Bei über 45 cm Reihenabstand zuvor kein Pflügen zulässig
- Klasse Wind: Pflügen nur bis Aussaat vor 1.3 zulässig; Ab 1.3 Pflügen zulässig bei unmittelbarer Aussaat; Allg. Verbot des Pflügens bei Reihenkulturen mit bestimmten Ausnahmen (Grünstreifen, Dämme etc.)

GLÖZ 6: Mindestbodenbedeckung im Winter

Abweichende Zeiträume der Mindestbodenbedeckung:

- Ackerflächen auf schweren Böden oder solchen mit mindestens mit 17 Prozent Tongehalt müssen die Mindestbodenbedeckung von der Ernte bis zum 1. Oktober des Antragsjahres aufweisen.
- Ackerflächen mit im Folgejahr angebauten frühen Sommerkulturen müssen im Antragsjahr eine Mindestbodenbedeckung vom 15.09. bis 15.11. aufweisen.
- Ausnahmen möglich (z.B. späträumende Kulturen, vorgeformte Dämme für den Kartoffelanbau)

Weitere spezifische Anforderungen siehe § 17 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (erste Änderungsverordnung)

Eco-Schemes

Eco-Schemes (Öko-Regelungen) im Ökolandbau: **einjähriger Verpflichtungszeitraum**

Antragsjahr 2023

		Prämie	Bemerkung Ökolandbau
ÖR 1a	Freiwillige Aufstockung der Brache	1%: 1.300 €/ha 1-2%: 500 €/ha 2-5%: 300 €/ha	Teilnahme möglich, dann aber keine Öko-Prämie auf der Fläche
ÖR 1b	Blühflächen /-streifen auf Stilllegung	150 €/ha	Teilnahme möglich, dann aber keine Öko-Prämie auf der Fläche
ÖR 1c	Blühflächen /-streifen auf Dauerkulturen	150 €/ha	Ohne Kürzung
ÖR 1d	Altgrassteifen/-flächen	1%: 900 €/ha 1-2%: 400 €/ha 2-5%: 200 €/ha	Ohne Kürzung

Eco-Schemes im Ökolandbau: einjähriger Verpflichtungszeitraum

Antragsjahr 2023

		Prämie	Bemerkung Ökolandbau
ÖR 2	Vielfältige Kulturen	45 €/ha	Ohne Kürzung
ÖR 3	Agroforst	60 €/ha	Ohne Kürzung
ÖR 4	Extensivierung gesamtes DGL	115 €/ha	Teilnahme möglich, dann aber Kürzung der Öko-Prämie um 50 €/ha
ÖR 5	Extensive Bewirtschaftung von DGL (Kennarten)	240 €/ha	Ohne Kürzung
ÖR 6	Verzicht auf PSM - Getreide,... - Ackerfutter	130 €/ha 50 €/ha	Teilnahme möglich, Kürzung der Öko-Prämie um 130 €/ha um 50 €/ha
ÖR 7	Natura-2000-Gebiete	40 €/ha	Ohne Kürzung

ÖR 1a: erweiterte Stilllegung

- Für das erste zusätzliche Prozent Stilllegung: **1300 €/ ha**

Förderverpflichtungen:

- Ausschließlich für Netto-Ackerfläche ohne LE förderfähig
- Stilllegungszeitraum 01.01. bis 31.12.
- Brache als Selbstbegrünung oder aktive Aussaat (Kombination mit ÖR1b Blühflächen möglich)
- Kein Einsatz von PSM und Dünger
- Zwischen 01.04. und 01.09. Mahd- und Mulchverbot
- Ab 01.09. Vorbereitung für Aussaat wenn Ernte nicht vor Ablauf des Antragsjahres

ÖR 1a - Freiwillige Aufstockung der Ackerlandbrache

Förderverpflichtungen:

- Mindestgröße 0,1 ha
- Selbstbegrünung oder aktiv durch Aussaat zu begrünen
- keine landwirtschaftliche Kultur (Spezies) in Reinsaat als aktive Begrünung erlaubt
- Kein Einsatz PSM und Dünger
- Mahd- und Mulchverbot vom 1.4. bis 01.09.
- Ab dem 1. 09. des Antragsjahres darf Aussaat vorbereitet und durchgeführt, wenn Ernte erst nach Ablauf des Antragsjahres
- Aussaat Winterrapss oder Wintergerste bereits ab 15.08. vorbereitet und durchgeführt
- Ab 01.09 ist Beweidung durch Schafe und Ziegen erlaubt
- kein Agroforstsystem förderfähig
- Nur Netto-Ackerfläche ohne LEs förderfähig

ÖR 1c - Blühflächen und –streifen in Dauerkulturen

150 €/ha auf alle ÖR 1a Flächen auf Dauerkulturen

Förderverpflichtungen:

- **keine Mindestgröße nach oben (mind. 0,1 ha einzuhalten)**
- Aussaat bis zum 15.05. mit einer vorgeschriebenen Saatgutmischung
- Kein Einsatz PSM und Dünger
- Fläche kann im Folgejahr ohne erneute Aussaat wieder beantragt werden
- Ab 01.09. des Antragsjahres ist eine Bodenbearbeitung mit folgender Aussaat oder Pflanzung einer Folgekultur für nächste Ernte im Folgejahr erlaubt

ÖR 1d - Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland

900 €/ha für +1% des DGL

Förderverpflichtungen:

- Streifen max. 20 % der Parzelle
- Umfang mind. 1% und max 6% des gesamten geförderten DGL
- einzelne Altgrasstreifen oder -flächen Mindestgröße 0,1 ha
- 2-jährig wechselnd
- Keine Nutzung vor dem 01.09.
- Staffelung der Prämie wie bei Brache auf AL

→ Komplizierte Vorgaben + Nutzung erst ab 01.09.

ÖR 2 Vielfältige Kulturen im Ackerbau

Förderverpflichtungen:

- mind. fünf verschiedene Hauptfruchtarten
- Jede Hauptfrucht mind. 10 % und max. 30 %
- Leguminosen mind. 10 % (groß- oder kleinkörnige Leguminosen)
- Max. 66% Getreide (ohne Mais und Hirse)
- Vorgaben zwischen 01.06. bis 15.07. erfüllen
- Dabei gilt:
 - Winter- u. Sommerkulturen derselben Gattung gelten als zwei Hauptkulturen
 - Als Hauptfrucht zählt jede Art der Gattungen Kreuzblütler, Nachtschattengewächse und Kürbisgewächse
 - Dinkel gilt als unterschiedliche Hauptfrucht zu anderen Getreidearten
 - Gras und Grünfütterpflanzen gelten als eine Hauptfruchtart.

ÖR 3 Agroforst

Förderverpflichtungen:

- **Förderung ausschließlich bei Beibehaltung von Agroforst**
- Flächenanteil der Gehölzstreifen auf AL oder DGL mind. 2 % und max. 35 %
- Gehölzstreifen weitestgehend durchgängig mit Gehölzen bestockt
- mind. 2 Gehölzstreifen beantragen
- Jeder Gehölzstreifen mind. 3 m bis max. 25 m breit
- größte Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen sowie Gehölzstreifen und dem Rand der Fläche darf max. 100 m betragen, Mindestabstand jeweils 20m
- Negativliste schließt bestimmte Gehölzarten aufgrund invasiven Potentials von der Förderung aus (z.B. Robinie und Rot-Esche)
- Holzernte im Antragsjahr ausschließlich in Dezember, Januar und Februar zulässig

ÖR 4 Extensivierung des Dauergrünlandes

Förderverpflichtungen:

- Im Gesamtbetrieb ist vom 01.01. bis 30.09. des Antragsjahres ein durchschnittlicher Viehbesatz von **mind. 0,3 und max. 1,4 RGV je Hektar DGL nachzuweisen**
- Mindestviehbesatz von 0,3 RGV darf an max. 40 Tagen unterschritten werden
- Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdünger ist nur in dem Umfang erlaubt, der dem Dunganfall von max. 1,4 RGV je Hektar Dauergrünland des Betriebes entspricht
- Kein Einsatz von PSM
- Abzug für Ökolandbau

ÖR 5 Ergebnisorientierte extensive Dauergrünlandbewirtschaftung

Förderverpflichtungen:

- Nachweis auf der Fläche von mind. vier regionalen Kennarten
- Kennartenliste vom LUNG mit 40 Arten
- Datensatz zur Ermittlung der Arten, stammt aus der landesweiten Biotopkartierung
- Nachweismethode mittels Transektmethode (längste Diagonale)
- Dokumentation ist für den Fall einer Kontrolle vorzuhalten (evtl. über App)

ÖR 6 Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel

Förderverpflichtungen:

- Kein PSM im Zeitraum vom 01.01. bis 31.08. eines Antragsjahres
- Kulturen: Sommergetreide (einschließlich Mais), Eiweißpflanzen (einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter), Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte, Feldgemüse
- Ackerland, zur Erzeugung von Gras, Grünfütterpflanzen oder als Ackerfutter genutzten Eiweißpflanzen → Einsatz PSM vom 01.01. bis 15.11. untersagt Verkürzung Zeitraum auf nach der Ernte, wenn im Antragsjahr eine Bodenbearbeitung zur Vorbereitung des Anbaus einer Folgekultur erfolgt, frühestens auf den 31.08.
- Dauerkulturflächen kein Einsatz von PSM zwischen 01.01. und 15.11.
- Verzicht auf PSM untergliedert sich in zwei Stufen:
 - Stufe 1: Anbau von Sommergetreide, Mais, Leguminosen (einschließlich Gemenge), Sommerölsaaten, Hackfrüchte und Feldgemüse
 - Stufe 2: Anbau von Gras, anderen Grünfütterpflanzen und als Ackerfutter genutzten Leguminosen

ÖR 7 Landwirtschaft in Natura 2000-Gebieten

Förderverpflichtungen:

- keine Maßnahmen zur Entwässerung oder Instandsetzung bestehender Entwässerungsanlagen zur Grundwasserabsenkung oder zur Drainagen
- Auffüllung, Aufschüttung oder Abgrabung dürfen nicht vorgenommen werden (Ausnahme: Maßnahme ist durch zuständige Behörde genehmigt oder angeordnet)